Erneute Öffentliche Bekanntmachung mit neu festgelegter Beteiligungsfrist

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf „Lebensmittelmarkt Althengstetter Str.“ Gemarkung Schafhausen

Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat am 29.07.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Lebensmittelmarkt Althengstetter Str.“ nach § 30 Abs. 3 BauGB gemäß § 2 Abs. 1 gebilligt. Zudem wurde beschlossen, den Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach§ 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

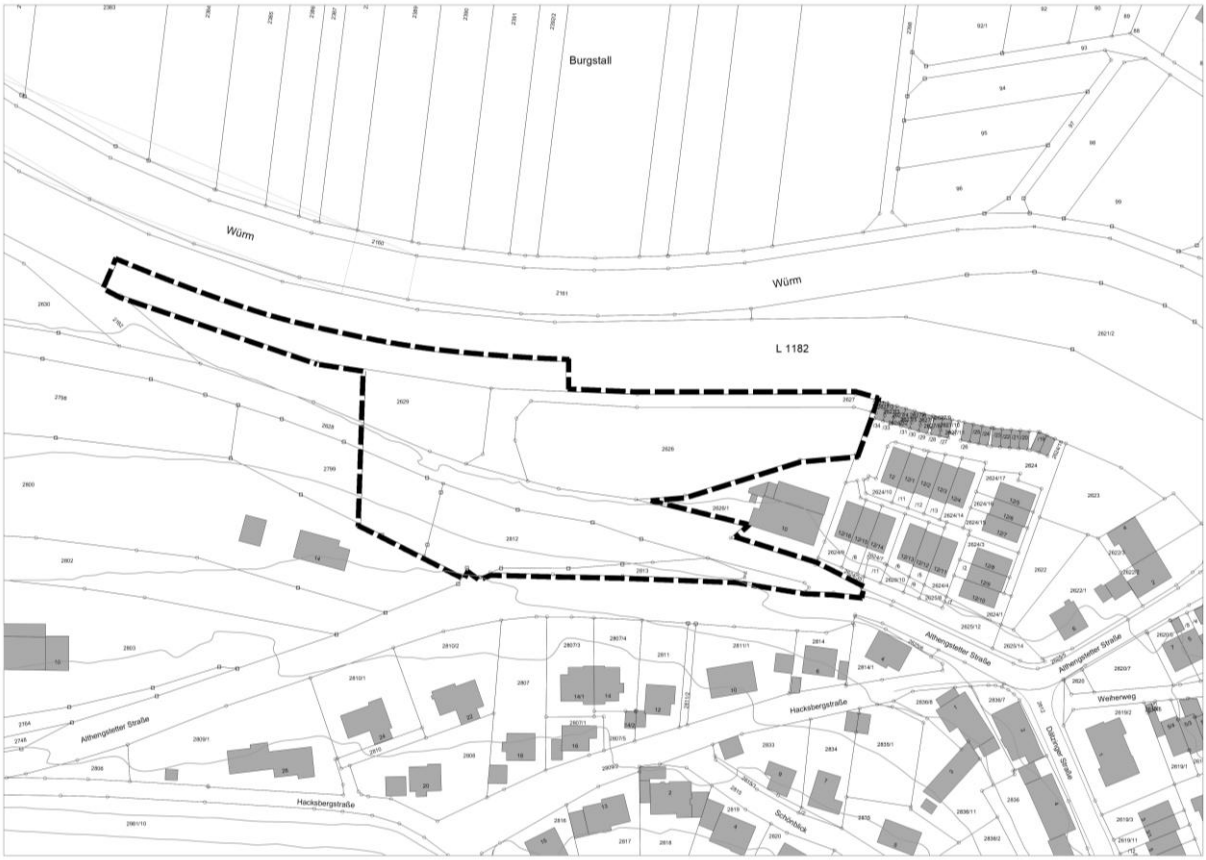
Die Stadt Weil der Stadt verfügt insgesamt über 34 Betriebe des Lebensmittelhandels mit einer Gesamtfläche von 8.915 m². Im Jahr 2019 wurde das Einzelhandelsgutachten der Stadt aktualisiert, um die Entwicklungen der Stadt darzustellen und zukünftige Steuerungsempfehlungen für den Einzelhandel zu geben. Demnach stellen die größeren Lebensmittelmärkte die wesentlichen Akteure in der Nahversorgung dar.

In den übrigen Stadtteilen Hausen an der Würm, Merklingen, Münklingen und Schafhausen wird die Nahversorgung durch kleinflächigere Betriebe ergänzt. Lediglich in Merklingen ist ein weiterer Lebensmitteldiscounter angesiedelt.

Die Stadt Weil der Stadt beabsichtigt nun das Angebot an Lebensmittelmärkten zu erweitern und die Versorgung der übrigen Stadtteile zu verbessern. Aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte und der Entfernung zu den bestehenden Nahversorgern bietet Schafhausen gute Voraussetzungen für eine tragfähige Ansiedlung eines weiteren Lebensmittelmarktes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Lebensmittelmarkt Althengstetter Straße“ im Stadtteil Schafhausen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Ansiedelung geschaffen werden. Der geplante Standort liegt westlich von Schafhausen und verfügt über eine gute verkehrliche Anbindung über die L 1182 und Althengstetter Straße. Laut Stadtentwicklungsplan ist die Fläche als „Ortsentwicklungsfläche“ sowie „Erweiterungsfläche für örtliche Gewerbe“ ausgewiesen. Der Lebensmittelmarkt hat eine Verkaufsfläche von maximal 799 m². Ergänzt wird das Vorhaben durch eine Bäckerei mit Café sowie etwa 70 – 75 Stellplätze.

Mit diesem Vorhaben schafft die Stadt Weil der Stadt einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Nahversorgung in Schafhausen. Weil der Stadt handelt eigenverantwortlich im Sinne ihrer Einwohner*innen und erfüllt ihre Aufgabe der Daseinsvorsorge im eigenen Gemeindegebiet für eine zukunftsfähige, alters- und familiengerechte Stadtentwicklung. Gleichzeitig wird vermieden, dass sich die städtische Versorgung dauerhaft auf die Infrastruktur benachbarter Kommunen stützt.
Das Plangebiet wird, wie in der nachfolgenden maßstabslosen Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gelten für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung und die planungsrechtlichen Festsetzungen, jeweils mit dem Datum vom 14.07.2025.

Im Rahmen der bereits durch amtliche Bekanntmachung vom 07.08.2025 eingeleiteten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Auslegungszeitraum ab 11.08.2025) wurde die Anlage 16: Faunistische Untersuchung vom 03.10.2022, Helbig Umweltplanung, zum Bebauungsplan nicht mit ausgelegt. Deshalb erfolgt nun eine erneute Öffentliche Bekanntmachung mit neu festgelegter Beteiligungsfrist, in welcher die Unterlagen inklusive Anlage 16 ausgelegt werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung

von Montag, dem 06.10.2025 bis Mittwoch, 05.11.2025

auf der Internetseite der Gemeinde unter der Internet-Adresse ***https://www.weil-der-stadt.de/offenlagen*** veröffentlicht.

Während des oben genannten Zeitraums ist der Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften im Rathaus Merklingen/Technisches Rathaus, Bürgeramt Erdgeschoss, Kirchplatz 2, 71263 Weil der Stadt öffentlich ausgelegt. Der Bebauungsplanentwurf kann während folgender Öffnungszeiten

Montag **8:00 bis 12:00 Uhr**
Dienstag **8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr sowie**
Donnerstag **8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:30 Uhr,**
ausgenommen Feiertage eingesehen werden.

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **05.11.2025**, Stellungnahmen an voss@citiplan.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadt Weil der Stadt (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Stadt Weil der Stadt (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB findet anschließend an die Nachreichung der Anlage 16 zum Bebauungsplan verlängert bis einschließlich 05.11.2025 statt.

Datenschutz
Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Gemeinde veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.
Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Weil der Stadt, den 30.09.2025

Christian Walter
Bürgermeister